

1. Wichtige Gesetze und Vorschriften

Abkürzung	Gesetz / Vorschrift
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
StawaR	Stahlwannen Richtlinie, Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.22
ChemG	Chemikaliengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
BetrSichV	Betriebsicherheitsverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (z.B. TRGS 509, 510)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung (z.B. 4. BImSchV, 12. BImSchV)
LBauO	Bauordnungen der Länder
LöRüRL	Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe



2. Fachbetrieb gemäß WHG

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben nach WHG errichtet, eingebaut und aufgestellt werden. Für die Fertigung ist eine Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2 (ehem. DIN 18800-7 Klasse C) notwendig.



3. Wassergefährdende Flüssigkeiten

Bezeichnung	Wassergefährdungsklasse
stark wassergefährdend	WGK 3
wassergefährdend	WGK 2
schwach wassergefährdend	WGK 1

4. Auffangvolumen

Die Auffangvorrichtung (Auffangwanne) muss 10 % der gesamten über ihr gelagerten Menge auffangen, mindestens jedoch den Inhalt des größten Einzelgebindes.

In Wasserschutzgebieten muss 100 % der Lagermenge aufgefangen werden, soweit dort die Lagerung zulässig ist.

5. Zulassungen

Übereinstimmungserklärung (ÜHP) des Herstellers für Auffangsysteme mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter gemäß der Stahlwannenrichtlinie (StawaR) des DIBt. Darüber hinaus werden vom DIBt für Produkte, die nicht der StawaR entsprechen sowie für Auffangsysteme aus Kunststoff unabhängig vom Auffangvolumen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt.

6. CLP und GHS

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde ein europäisch einheitliches Kennzeichnungssystem eingeführt, welches auf dem Global Harmonisierten System (GHS) aufbaut. Das CLP / GHS ist seit dem 01.06.2015 verbindlich für alle Stoffe eingeführt und zu verwenden.

7. REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit CLP und dient u.a. der Registrierung und Bewertung chemischer Stoffe. REACH sammelt Daten für Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von chemischen Stoffen als Grundlage für z.B. SDS, Gefährdungsbeurteilungen.